

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2650/2016**

---

**Tagesordnungspunkt**

Jugendförderplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2016 und 2017

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Unterausschuss für den Jugendhilfeausschuss	N	17.02.2016	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	Ö	16.03.2016	9 Ja 1 E

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Bewilligung der finanziellen Mittel des Landes Thüringens die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Teilbereich: Jugendförderplanung 2016 /2017.

Martina Schweinsburg

## **1. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 80 SGB VIII und § 16 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Seit Inkrafttreten des Förderinstruments „Jugendpauschale“ durch das Land Thüringen im Jahre 1997 gab es vielerlei Veränderungen in der Fördermittelpraxis. In der überarbeiteten und ab 01. 01. 2006 geltenden Fassung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfolgte beispielsweise eine Zusammenführung der bisher eigenständig existierenden Förderinstrumente „Jugendpauschale“ und „Schuljugendarbeit“. Hinzu kamen ab dem Jahr 2008 die Förderung der Kinder- und Jugenderschuttdienste, die Förderung „Frühe Hilfen“ und die Förderung von Projekten für straffällig gewordene Jugendliche.

Die Maßnahmen des Landesprogramms schulbezogene Jugendsozialarbeit müssen ab dem Jahr 2013 ebenso Bestandteil des aktuellen Jugendförderplanes sein.

Nach umfangreichen Evaluationen entstand so die Fortschreibung des Jugendförderplanes des Landkreises Greiz für die Jahre 2016 und 2017.

Aktuell gibt es keine verbindliche Zusage des Landes Thüringens zur Höhe der Fördermittel für die Jahre 2016 und 2017. Deshalb gehen wir im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ von der Fördermittelhöhe der letzten Jahre aus.

Für die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013“ liegt bereits eine Verpflichtungsermächtigung bis einschließlich 31.07.2016 in Höhe von 249.360,00 Euro vor.

## **2. Lösung**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vorliegenden Jugendförderplan des Landkreises Greiz für die Jahre 2016 und 2017 zur Finanzierung der Leistungen im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013.

## **3. Alternativen**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag mit punktuellen Änderungen zu. Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen jedoch nur vorgenommen werden, wenn eine entsprechende Deckungsquelle bekannt ist.

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	1.235.137,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2016</b>	
HH-Stelle: 45260.41600	18.000,00 €	
UA 45210 außer 77130 76410	678.615,00 €	
UA 45150 außer 71890 71880 76420 57100	445.244,00 €	
45250.71830	90.000,00 €	
45520.76290	3.278,00 €	
Erläuterung:		
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, 03.02.2016	Greiz, 08.02.16	
 _____ Amtsleiter Kämmererei	 _____ Abteilungsleiter I	